

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Der **Vorarlberger Regionalradio GmbH** (FN 59175 y beim LG Feldkirch) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 134/2015, die in den beiliegenden Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 12.02.2015, KOA 1.180/15-001, zugeordneten Versorgungsgebietes „Vorarlberg“ für die Dauer der aufrechten Zulassung zugeordnet.

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Spruches.

2. Der Vorarlberger Regionalradio GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Radio Oberland GmbH** (FN 160417 h beim LG Innsbruck) auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, zugeordneten Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.09.2015, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragte die Vorarlberger Regionalradio GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Vorarlberg“, *„um den wirtschaftlichen Erfolg von „Antenne Vorarlberg“ vorantreiben und bestehende Funklöcher im Sendegebiet aushebeln zu können.“*

Am 12.10.2015 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten. Gegenstand des Gutachtensauftrags war unter anderem auch die Prüfung, ob eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten zu einer Verbesserung im Sinne einer Schließung von bestehenden Versorgungslücken oder aber zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes führen würde, da davon auch die weitere Vorgangsweise im Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) allenfalls nachzufordernden Angaben zum Antrag abhängig sei.

Am 29.10.2015 teilte der Amtssachverständige der RTR-GmbH der KommAustria mit, dass von der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), welche das technische Konzept der Antragstellerin erstellt habe, im November 2015 frequenztechnische Messungen im in Rede stehenden Gebiet durchgeführt würden und erst im Anschluss daran eine Aussage zur technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten getroffen werden könne.

Am 01.12.2015 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria ein technisches Gutachten in Form eines Aktenvermerks. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass für beide beantragten Übertragungskapazitäten Einträge im Genfer Plan 1984 bestünden und somit jeweils ein Regulärbetrieb bewilligt werden könne. Darüber hinaus würden die Berechnungen ergeben, dass unter Zugrundelegung einer für weniger dicht besiedelte ländliche Gebiete empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m sowie unter Anwendung des sogenannten „IRT Wellenausbreitungsmodells“ knapp 2.000 Personen mit der Übertragungskapazität „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und knapp 1.600 Personen mit der Übertragungskapazität „LECH 106,0 MHz“ versorgt werden können. Ferner legte der Amtssachverständige dar, dass es durch die Übertragungskapazität „KLOESTERLE 107,1 MHz“ zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes im Klostertal komme. Hierbei sei der bestehende Sender „DALAAS 104,1 MHz“ relevant, dessen versorgtes Gebiet unmittelbar an jenes des Senders „KLOESTERLE 107,1 MHz“ anschließe, wobei auch eine Doppelversorgung zwischen den beiden Übertragungskapazitäten im Ausmaß von etwa 1.300 Personen entstünde. Diese sei jedoch für eine durchgängige Versorgung im schwierig zu versorgenden Klostertal als technisch unvermeidbar anzusehen.

Am 21.01.2016 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 28.03.2016, um 13:00 Uhr, festgelegt. Aufgrund des Umstands, dass mit beiden Übertragungskapazitäten zusammen deutlich weniger als 50.000 Personen versorgt werden

können, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Mit Schreiben vom 21.01.2016 wurde die Vorarlberger Regionalradio GmbH darüber informiert, dass eine beschränkte Ausschreibung der von ihr beantragten Übertragungskapazitäten veranlasst worden sei.

Mit Schreiben vom 15.02.2016 erklärte die Vorarlberger Regionalradio GmbH, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ aufrecht erhalten zu wollen.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 28.03.2016 Anträge der Radio Oberland GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ ein.

Mit Schreiben vom 15.04.2016 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an die Vorarlberger Regionalradio GmbH und forderte diese darin auf, binnen zwei Wochen fehlende Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, konkret Angaben zum Beitrag zur Meinungsvielfalt, zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen mit dem bestehenden Versorgungsgebiet sowie Angaben zur Wirtschaftlichkeit, insbesondere zur Finanzierung des Mehraufwands der Erweiterung nachzureichen.

Am 18.04.2016 wurde der Amtssachverständige mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 22.04.2016 kam die Vorarlberger Regionalradio GmbH dem an sie gerichteten Auftrag zur Mängelbehebung nach und übermittelte die fehlenden Angaben zu den Kriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G.

Mit Schreiben vom 26.04.2016 ersuchte die KommAustria die Vorarlberger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen.

Am 04.05.2016 übermittelte der Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten zu den eingelangten Anträgen, in welchem er seinen Berechnungen das Wellenausbreitungsmodell der Firma LS telcom zugrunde legte. Hintergrund für die Wahl dieses Wellenausbreitungsmodells, welches zu geringfügig geänderten Versorgungsergebnissen im Vergleich zum IRT Wellenausbreitungsmodell führt, war die Abstimmung auf das technische Konzept der Radio Oberland GmbH und die Berücksichtigung des von dieser in einem Parallelverfahren beantragten Standortes „S ANTON Arlberg 2 101,8 MHz“ im Gutachten. Der Standort „S ANTON Arlberg 2 101,8 MHz“ ist bereits einmal beantragt, jedoch wieder zurückgelegt worden, wobei zum damaligen Zeitpunkt der Versorgungsberechnung das Wellenausbreitungsmodell der Firma LS telcom zugrunde gelegt worden war. Zur besseren Vergleichbarkeit hat daher der Amtssachverständige seinen im gegenständlichen Gutachten durchgeführten Berechnungen wiederum dieses Modell der LS telcom zugrunde gelegt.

Im Ergebnis wurde für die Übertragungskapazität „KLOESTERLE 107,1 MHz“ eine technische Reichweite von 1.500 Personen ermittelt und für die Übertragungskapazität „LECH 106,0 MHz“ eine technische Reichweite von 1.600 Personen.

Am 19.05.2016 langte eine Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 18.05.2016 ein, worin sich diese aus regionalpolitischen Gründen für eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten an die Vorarlberger Regionalradio GmbH zur Erweiterung deren bestehenden Versorgungsgebietes aussprach.

Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria den beiden Antragstellerinnen das frequenztechnische Gutachten vom 04.05.2016 sowie die Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung und räumte zugleich die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 23.05.2016 übermittelte die Vorarlberger Regionalradio GmbH eine Stellungnahme und führte im Hinblick auf das frequenztechnische Gutachten aus, dass die Anträge der Radio Oberland GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten mangels Zusammenhangs zum bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ aus der Betrachtung auszuschneiden seien. Darüber hinaus müsse nach Auffassung der Vorarlberger Regionalradio GmbH die nicht verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 101,8 MHz“ unberücksichtigt bleiben, zumal das hier vorliegende Verfahren schon von der Priorität aus betrachtet dem Verfahren zur Vergabe der Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 101,8 MHz“ vorangehen müsse.

Ferner führte die Vorarlberger Regionalradio GmbH aus, dass sich selbst unter der Annahme einer Zuordnung der nicht verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 101,8 MHz“ an die Radio Oberland GmbH nichts am Verfahrensausgang im gegenständlichen Verfahren zugunsten der Vorarlberger Regionalradio GmbH ändern könne. Unter Verweis auf die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G erklärte die Vorarlberger Regionalradio GmbH, dass unter mehreren technisch zulässigen Erweiterungsanträgen die Meinungsvielfalt, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge entscheidend seien. Gemäß ihrem Zulassungsbescheid habe die Vorarlberger Regionalradio GmbH im Wortanteil ihres Programms die lokalen und regionalen Interessen und Bedürfnisse der HörerInnen im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ zu berücksichtigen, wobei sie diesem Programmauftrag durch regionale und lokale Nachrichten, Veranstaltungshinweise, Servicemagazine, Wetter- und Verkehrsinformationen und interaktive Hörereinbindung umfassend nachkomme. Ferner führte die Vorarlberger Regionalradio GmbH aus, dass der geographische, kulturelle und soziale Trennstrich zwischen den Bundesländern Vorarlberg und Tirol bekanntlich stärker gezogen sei, als jener zwischen anderen benachbarten Bundesländern. Daher schlage das Pendel in einem Vergleich beider Antragstellerinnen nach sämtlichen gesetzlichen Kriterien zugunsten der Vorarlberger Regionalradio GmbH und zulasten der Radio Oberland GmbH aus. Abschließend führte die Antragstellerin die zu ihren Gunsten abgegebene Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung ins Treffen, welche zu berücksichtigen sei, da sie auf den gesetzlich vorgesehenen Parametern aufbaue.

Mit Schreiben vom 29.06.2016 wurde die Stellungnahme der Vorarlberger Regionalradio GmbH der Radio Oberland GmbH zur Kenntnis übermittelt.

Es sind in weiterer Folge keine Stellungnahmen mehr eingelangt.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Versorgungsgebiet

Aufgrund der geringen Bebauungsdichte in dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ versorgten Gebiet war für die Berechnung der technischen Reichweite gemäß der Empfehlung Nr. 412 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die für ländliche und dünn besiedelte Gebiete empfohlene Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m heranzuziehen. Darüber hinaus wurde den Berechnungen der Versorgungswirkung das Wellenausbreitungsmodell der Firma LS telcom zugrunde gelegt.

Die technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „KLOESTERLE 107,1 MHz“ umfasst demnach rund 1.500 Personen, jene von „LECH 106,0 MHz“ rund 1.600 Personen. Es kommt zwischen den beiden Übertragungskapazitäten im unbewohnten alpinen Gelände im Raum Stuben zu vernachlässigbaren Doppelversorgungen. Mit beiden Übertragungskapazitäten zusammen lassen sich somit etwa 3.100 Personen versorgen. Das durch die Übertragungskapazität „KLÖSTERLE 107,1 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Klostertal und reicht von Dalaas bis nach Stuben in östlicher Richtung. Daran schließt in nördlicher Richtung das Versorgungsgebiet von „LECH 106,0 MHz“ an. Für die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bestehen jeweils Einträge im Genfer Plan 1984, sodass jeweils Bewilligungen im Regalärbetrieb erteilt werden können.

### 2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

#### Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport  
Programm: People you like, Music you love, News you can use

#### FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr  
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

### Radio Vorarlberg:

Zielgruppe: Vorarlberger ab 35 Jahren  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport  
Programm: Vorarlberg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

## **2.3. Zu den Antragstellern**

### **2.3.1. Vorarlberger Regionalradio GmbH**

#### Antrag

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Vorarlberg“.

#### Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH ist eine zu FN 59175 y beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in der politischen Gemeinde Schwarzach. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 100.000,-. Als Geschäftsführer fungiert Mario Mally.

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH hat derzeit folgende Gesellschaftsstruktur:

- Russmedia Verlag GmbH 90 %
- Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH 10 %

Die Russmedia Verlag GmbH ist eine zu FN 59302 i beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 1.000.000,-. An der Russmedia Verlag GmbH sind die Sophie Kempf-Russ Privatstiftung (FN 196064 f beim Landesgericht Feldkirch) mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 385.000,- (38,5 %) und die Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch) mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 615.000,- (61,5 %) beteiligt.

Der Stiftungsvorstand der Sophie Krempf-Russ Privatstiftung besteht aus Dr. Günther Cerha, Ing. Günther Lehner, Herbert Hager und Hans Peter Metzler.

Die Russmedia Holding GmbH steht zu 99,0099 % im Eigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim Landesgericht Feldkirch), deren Stiftungsvorstand aus Dr. Günther Cerha, Alfons Döser, Dr. Christian Konzett und Herbert Hager besteht. Zu 0,9901 % steht die Russmedia Holding GmbH im Eigentum von Eugen Russ. Sämtliche beteiligte natürliche Personen sind österreichische Staatsbürger.

Weitere Gesellschafterin der Vorarlberger Regionalradio GmbH ist die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH mit einer Stammeinlage von EUR 10.000,- (10 %). Sie ist eine zu FN 42720 z beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 500.000,-. Alleingesellschafter ist Dipl.KFm Gunther Oschmann, der deutscher Staatsbürger ist. Als Geschäftsführer der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH fungiert Heinz-Georg Politsch.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

#### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin und für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ bewilligtes Hörfunkprogramm

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ für die Dauer von zehn Jahren seit 21.06.2011. Die Vorarlberger Regionalradio GmbH nutzt aufgrund dieses Zulassungsbescheides die Übertragungskapazitäten:

- BLUDENZ 3 (Muttersberg) 101,1 MHz
- BREGENZ 1 (Pfänder) 106,5 MHz
- FELDKIRCH (Vorderälpele) 105,1 MHz
- DALAAS 104,1 MHz
- SCHRUNS (Golm Bergstation) 100,2 MHz

Mit den Bescheiden der KommAustria vom 08.11.2013, KOA 1.180/13-011, und vom 28.11.2013, KOA 1.180/13-015, wurden der Vorarlberger Regionalradio GmbH ferner die Übertragungskapazitäten „BEZAU 2 (Richtfunkmast Bergstation) 102,7 MHz“ sowie „S GALLENKIRCH 2 (Tanafreida) 103,10 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes für die Dauer der aufrechten Zulassung zugeordnet.

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH veranstaltet ein mit Ausnahme der nationalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit Bezug zum Versorgungsgebiet "Vorarlberg" unter dem Namen „Antenne Vorarlberg“. Das bewilligte Musikformat ist im "Adult Contemporary" (AC) formatiert und orientiert sich an der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. der Kernzielgruppe der 30- bis 39-Jährigen. Daneben wendet sich das Programm auch an ältere Hörschichten. Es handelt sich um ein Pop- und Rock-orientiertes Musikprogramm mit Hits der 80er bis zu den Hits von heute. Das Wortprogramm berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse der regionalen und lokalen Bevölkerung im Versorgungsgebiet "Vorarlberg": Regionale und lokale Nachrichten werden stündlich jeweils fünf Minuten vor der vollen Stunde ausgestrahlt, nationale Nachrichten stündlich jeweils fünf Minuten vor der halben Stunde. Weiters werden regelmäßig Wetter- und Verkehrsinformationen gesendet. Der Lokalbezug wird zudem durch interaktive Hörereinbindung in das Programm „Antenne Vorarlberg“ sowie durch das Senden von Veranstaltungshinweisen, Nachrichten und Servicemagazinen hergestellt. Die nationalen Nachrichten werden von der Radio Content Austria (RCA) produziert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2011, KOA 1.180/11-005, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 15.11.2011, GZ 611.150/0002-BKS/2011, wurde festgestellt, dass die Vorarlberger Regionalradio GmbH dadurch die Bestimmung gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt hat, dass sie eine Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen der KommAustria verspätet angezeigt hat.

#### Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Gemäß dem Vorbringen der Antragstellerin sei bei Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes der Beitrag zur Meinungsvielfalt evident, da die beantragte Erweiterung die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem privaten Hörfunkprogramm ermögliche, das insbesondere regionalbezogene Inhalte, etwa in Gestalt regionaler und lokaler Nachrichten, sowie Veranstaltungshinweise, Servicemagazine, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie auch interaktiver Hörereinbindung umfasse. Somit könnten die in den hinzukommenden Erweiterungsgebieten lebenden Personen erstmals regionales privates Radio hören.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem durch die beantragten Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ – welche beide im politischen Bezirk Bludenz liegen – versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet gründen sich vor allem auch auf die gemeinsame Zugehörigkeit zum Bundesland Vorarlberg. Aus Sicht der Vorarlberger Regionalradio GmbH trage schon deshalb eine Zuordnung zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen stärker Rechnung, als eine Erweiterung in Richtung des Tiroler Oberlandes. Nach Auffassung der Antragstellerin sei zudem der geographische, kulturelle und soziale Trennstrich zwischen den Bundesländern Vorarlberg und Tirol stärker gezogen, als zwischen anderen benachbarten Bundesländern.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit führte die Antragstellerin aus, dass durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite auch eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten sei. Hierzu legte sie eine Einnahmen-, Ausgabenrechnung vor, der zufolge die entstehenden Mehraufwendungen für Verbreitungskosten (Miete für ORS-Sender) sowie Werbung und Marketing (inkl. Bartering) insgesamt zwischen EUR 18.800,- im ersten Betriebsjahr und EUR 18.500,- im dritten Betriebsjahr betragen werden. Demgegenüber erwartet die Antragstellerin im Vergleichszeitraum steigende Erlöse zwischen EUR 15.000,- im ersten Betriebsjahr und EUR 30.000,- im dritten Betriebsjahr.

#### Technisches Konzept

Das beantragte technische Konzept der Vorarlberger Regionalradio GmbH entspricht den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Das durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet schließt im Klostertal unmittelbar an das durch den bereits zugeordneten Sender „DALAAS 104,1 MHz“ versorgte Gebiet an und erstreckt sich über das durch den Sender „KLOESTERLE 107,1 MHz“ versorgte Gebiet in östliche Richtung zum Arlbergpass und weiter zu dem durch den Sender „LECH 106,0 MHz“ versorgten Gebiet in nördliche Richtung. Ein lückenloser Anschluss wäre somit gewährleistet. Darüber hinaus würde unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m eine Doppelversorgung im Bereich des durch die Übertragungskapazitäten „DALAAS 104,1 MHz“ und „KLOESTERLE 107,1 MHz“ versorgten Gebietes im Umfang von etwa 800 Personen entstehen. Dieses Ausmaß an Doppelversorgung ist jedoch für einen durchgängigen Radioempfang – vor allem entlang der Arlberg Schnellstraße S 16 – nicht sinnvoll reduzierbar und technisch somit nicht vermeidbar.



## 2.3.2. Radio Oberland GmbH

### Antrag

Die Radio Oberland GmbH beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“.

### Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Radio Oberland GmbH ist eine zu FN 160417 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in der politischen Gemeinde Imst. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 36.336,40,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 21.12.2015 Mag. Florian Novak. Selbständig vertretungsbefugter Prokurist ist seit 21.01.2106 MMag. Dr. Andreas Gstrein.

Die Radio Oberland GmbH hat derzeit folgende Gesellschaftsstruktur:

- |   |      |
|---|------|
| • Friedrich Pfeifer                           | 15 % |
| • IVG-Karl Gstrein GmbH                       | 25 % |
| • Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH | 40 % |
| • Funkhaus.io gmbH                            | 20 % |

Friedrich Pfeifer hält darüber hinaus Anteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH im Ausmaß von 3,25 % (zur Lokalradio Innsbruck GmbH unten mehr). Friedrich Pfeifer ist österreichischer Staatsbürger.

Die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 57062 s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 39.996,-. Sitz der Gesellschaft ist die politische Gemeinde Imst. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren einerseits MMag. Stefan Krismer und andererseits Dr. Andreas Gstrein.

Gesellschafter der IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. sind Karl Gstrein und Ruth Gstrein zu je 8,33 %, Mag. Dr. Stefan Jaksch, Mag. Dr. Dieter Jaksch und DI Thomas Jaksch zu je 11,11 %, MMag. Stefan Krismer zu 15,26 %, Beatrix Zebisch zu 16,69 %, Mag. Maria Krismer zu 1,39 %, sowie Dr. Andreas Gstrein und Alexandra Lorenz zu je 8,33 %. Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH ist eine zu FN 219553 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.000,-. Der Sitz der Gesellschaft liegt in der politischen Gemeinde Imst. Gesellschafter sind die österreichischen Staatsbürger Ing. Hans Jaksch mit 32,57 %, Karl Gstrein mit 23,8 %, Johann Gstrein mit 11,66 %, Beate Jaksch mit 10,58 %, Ruth Gstrein mit 12,2 %, Johannes Gstrein mit 4,67 % sowie Dr. Andreas Gstrein mit 4,67 %. Als jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Johannes Gstrein, Mag. Peter Lorenz und Mag. Dr. Stefan Jaksch.

Die funkhaus.io gmbh ist eine zu FN 447012 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Sie hat ihren Sitz in Wien. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak seit 04.02.2016.

Die funkhaus.io gmbh ist Alleineigentümerin der Außerferner Medien GmbH (FN 161556 h beim LG Innsbruck), die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Welle 1 Außerfern“) im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ für die Dauer von zehn Jahren seit dem 21.06.2011 ist. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert ebenfalls Mag. Florian Novak. Selbständig vertretungsbefugter Prokurist ist Dr. Andreas Gstrein.

Die funkhaus.io gmbh ist ferner im Ausmaß von 91,54 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418 i beim LG Innsbruck) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Welle 1 Innsbruck“) im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ für die Dauer von zehn Jahren seit dem 26.05.2015 ist. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert ebenfalls Mag. Florian Novak. Selbständig vertretungsbefugter Prokurist ist Dr. Andreas Gstrein.

Alleineigentümerin der funkhaus.io gmbH ist die medien.io gmbH (FN 410200 k beim HG Wien) mit Sitz in Wien. Diese wiederum steht im Alleineigentum von Mag. Florian Novak, der österreichischer Staatsbürger ist. Die medien.io gmbH hält zudem 92 % der Anteile an der RFM Broadcast GmbH, (vormals Radio LoungeFM GmbH, und davor Jupiter Medien GmbH), einer zu FN 209359 g beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die RFM Broadcast GmbH ist wiederum Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk GmbH, eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Die Entspannungsfunk GmbH veranstaltet aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ sowie aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die RFM Broadcast GmbH ist darüber hinaus Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH (FN 215532 i beim HG Wien), der Alpenfunk GmbH (FN 268007 d beim HG Wien) und der Schallwellen Lounge GmbH (FN 407282 w beim HG Wien).

Die Alpenfunk GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“. Die Schallwellen Lounge GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntales“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, das Hörfunkprogramm „LoungeFM“ im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“.

Treuhandverhältnisse bestehen weder bei der Antragstellerin, noch bei ihren Gesellschafterinnen.

#### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin und für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ bewilligtes Hörfunkprogramm

Die Radio Oberland GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Welle 1

Oberland“) im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011. Die Radio Oberland GmbH nutzt aufgrund dieses Zulassungsbescheides die Übertragungskapazitäten:

- HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz
- IMST 3 (Studio Radio Oberland) 104,7 MHz
- INZING ( Rangger Köpfl) 104,3 MHz
- LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz
- MANDARFEN (Hotel Pitztaler Alm) 99,8 MHz
- PITZTAL (Gletscher Bergstation) 102,2 MHz
- PRUTZ 2 (Eggele) 99,6 MHz
- WENNS (Klapf) 102,2 MHz

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen des zitierten Zulassungsbescheides auch die Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG 2 (Galzig RIFU Telekom) 101,8 MHz“ zugeordnet worden war. Mit Schreiben vom 05.11.2014 hat die Radio Oberland GmbH diese Übertragungskapazität wegen Nichtinbetriebnahme bzw. Nichtnutzung jedoch zurückgelegt. Mit Schreiben vom 28.03.2016 hat die Radio Oberland GmbH neuerlich die Zuordnung der Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG (Galzig Rifu Telekom) 101,8 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ beantragt. Am 21.04.2016 wurde in weiterer Folge eine Ausschreibung vorgenommen, welche am 23.06.2016, um 13:00 Uhr, geendet hat.

Die Radio Oberland GmbH veranstaltet ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei zumindest 50 % des Programms eigengestaltet werden und lokalen Bezug aufweisen. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattungen, Studiogespräche, Interviews, sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik und Sport. Das Musikprogramm ist als Mainstream Contemporary Hitradio Format (CHR) gestaltet, wobei sich die Musik mit einer sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert. Von Montag bis Freitag wird in den Zeiten zwischen 06:00 und 10:00 Uhr sowie zwischen 16:00 und 19:00 Uhr das Programm von der Lokalradio Innsbruck GmbH übernommen. Zwischen 06:00 und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH aus Wien zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden von Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 16:00 Uhr die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde speziell auf den Informationsbedarf des Tiroler Oberlandes abgestimmt. Lokale Nachrichten, Service Meldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen und Berichterstattung kommen aus den Städten Reutte, Vils, Ehrwald, Füssen, etc.. Hörerzielgruppe ist die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren.

#### Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Gemäß dem Vorbringen der Radio Oberland GmbH könne mit dem von ihr veranstalteten Hörfunkprogramm „Welle 1 Oberland“ die Meinungsvielfalt in den beantragten Erweiterungsgebieten (Klösterle und Lech) erhöht werden, da ein vergleichbares Programm bisher nicht empfangbar sei.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ und dem durch die beantragten Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ versorgten Gebiet erachtet die Radio Oberland GmbH deshalb als gegeben, da St. Anton am Arlberg sowie Klösterle und Lech Nachbargemeinden seien und eine gemeinsame Ski- und

Wanderregion bilden. Darüber hinaus seien die Gebiete aufgrund der Nähe zueinander und des regelmäßigen Austausches – aber auch aufgrund der gemeinsamen Historie – kulturell und sozial miteinander verschränkt. Ebenso sei ein unmittelbarer Zusammenhang gewährleistet.

Für den Betrieb der zusätzlichen Sendemasten veranschlagt die Radio Oberland GmbH monatlich jeweils EUR 1.265,-. Die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sei den weiteren Angaben zufolge durch eine Erweiterung mit dem bestehenden Programm gegeben.

### Technisches Konzept

Das beantragte technische Konzept der Radio Oberland GmbH entspricht den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Für die Beurteilung einer möglichen Erweiterung ist der bereits bestehende Sender „LANDECK 3 107,1 MHz“ relevant, dessen Versorgung jedoch im Raum Flirsch bzw. Schnann an der Arlberg Schnellstraße S 16 endet. Auch unter Zugrundelegung der bei geringer Bebauungsdichte empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m entsteht somit keine unmittelbare Verbindung zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ und dem durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet. Das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ ist somit von dem durch die Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ versorgten Gebiet vollständig entkoppelt.

Würde man die – der Radio Oberland GmbH derzeit nicht zugeordnete – Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG (Galzig Rifu Telekom) 101,8 MHz“ mitberücksichtigen, käme es hierdurch zur Schließung der fehlenden Verbindung zwischen den durch den Sender „LANDECK 3 107,1 MHz“ und den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG (Galzig Rifu Telekom) 101,8 MHz“ beträgt unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m etwa 5.000 Personen, wobei es zu einer Doppelversorgung von rund 700 Personen käme. Diese ist jedoch für einen durchgehenden Radioempfang nicht sinnvoll reduzierbar und daher als technisch unvermeidbar zu qualifizieren.

## **2.4. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung**

Mit Schreiben vom 26.04.2016 ersuchte die KommAustria die Vorarlberger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen. Am 19.05.2016 langte eine Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung ein, worin sich diese aus regionalpolitischen Gründen für eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten an die Vorarlberger Regionalradio GmbH zur Erweiterung deren bestehenden Versorgungsgebietes aussprach.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, sowie hinsichtlich der bestehenden Zulassungen aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die festgestellten Beteiligungsstrukturen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte und den im durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 04.05.2016.

Die Feststellungen zur technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sowie zur Frage, ob es zwischen diesen und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerinnen zu einer unmittelbaren Verbindung kommt oder diese voneinander entkoppelt sind, beruhen ebenfalls auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 04.05.2016, welchem das Wellenausbreitungsmodell der Firma LS telcom zugrunde gelegt worden ist. Hintergrund für die Wahl dieses Wellenausbreitungsmodells, welches zu geringfügig geänderten Versorgungsergebnissen im Vergleich zum IRT Wellenausbreitungsmodell führt, war die Abstimmung auf das technische Konzept der Radio Oberland GmbH und die Berücksichtigung des von dieser in einem Parallelverfahren beantragten Standortes „S ANTON Arlberg 2 101,8 MHz“ im Gutachten. Der Standort „S ANTON Arlberg 2 101,8 MHz“ ist bereits einmal beantragt, jedoch wieder zurückgelegt worden, wobei zum damaligen Zeitpunkt der Versorgungsberechnung das Wellenausbreitungsmodell der Firma LS telcom zugrunde gelegt worden war. Zur besseren Vergleichbarkeit hat daher der Amtssachverständige seinen im gegenständlichen Gutachten durchgeführten Berechnungen wiederum dieses Modell der LS telcom zugrunde gelegt.

Das im Gutachten vom 01.12.2015 herangezogene IRT Wellenausbreitungsmodell wies zudem lediglich für die Übertragungskapazität „KLOESTERLE 107,1 MHz“ eine geringfügig größere technische Reichweite von knapp 2.000 Personen aus, als das Wellenausbreitungsmodell der LS telcom, auf dessen Basis eine technische Reichweite von knapp 1.500 Personen ermittelt werden konnte. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „LECH 106,0 MHz“ bleibt bei beiden Wellenausbreitungsmodellen unverändert bei 1.600 Personen.

Hinzuzufügen ist, dass auch bei einheitlicher Anwendung des IRT Wellenausbreitungsmodells kein anderes Ergebnis im Hinblick auf die festgestellte vollständige Entkoppelung des durch den Sender „LANDECK 3 107,1 MHz“ versorgten Gebietes von dem durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet zu Tage treten würde. Dieses schlüssige und nachvollziehbare Ergebnis gründet sich einerseits auf das technische Gutachten vom 04.05.2016 sowie andererseits auf einen Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 30.06.2016 (KOA 1.180/16-004), in welchem dieser die Gründe für die Heranziehung des Wellenausbreitungsmodells der Firma LS telcom zur Berechnung der technischen Reichweite und allfälliger Doppelversorgungen erläuterte.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Beschränkte Ausschreibung und Rechtzeitigkeit der Anträge**

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die

Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiet reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die KommAustria hat daher mit Veröffentlichung am 21.01.2016 die Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) ausgeschrieben. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 28.03.2016, um 13:00 Uhr, festgelegt. Aufgrund des Umstands, dass mit beiden Übertragungskapazitäten zusammen deutlich weniger als 50.000 Personen versorgt werden können, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Alle im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigenden Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

#### **4.3.1. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„[...]“

*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Formulierung „nach Möglichkeit“ in § 10 Abs. 2 PrR-G ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, Anmerkung zu § 10 Abs. 2 PrR-G, S. 644*).

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 13 PR-G hat neben der Vorarlberger Regionalradio GmbH auch die Radio Oberland GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ zur Erweiterung der jeweils bestehenden Versorgungsgebiete beantragt.

#### 4.3.2. Zur Auswahl zwischen den konkurrierenden Erweiterungsanträgen

Nach ihrem Wortlaut ist weder § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G noch § 6 Abs. 1 PrR-G auf eine Konstellation wie die gegenständliche, in der zwei Erweiterungsanträge miteinander in Konkurrenz stehen, zugeschnitten. Während § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G Kriterien für die Entscheidung aufstellt, ob einer Erweiterung oder der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets der Vorzug zu geben ist, bezieht sich § 6 Abs. 1 PrR-G auf die Auswahl zwischen Bewerbern um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0036; BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013; KommAustria 30.04.2013, KOA1.314/13-002). Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat jedoch auch festgehalten, dass bei der Auswahl zwischen zwei Erweiterungswerbern *„zum Einen zu beurteilen [ist], welchem der zu erweiternden Versorgungsgebiete nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Vorzug zu geben wäre. Zum Anderen hat bei der Bewertung der konkreten Bewerbungen [...] auch auf die Kriterien des § 6 PrR-G Bedacht genommen zu werden. Schlägt die Beurteilung nach den (objektiven) Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zugunsten der Erweiterung eines bestimmten bestehenden Versorgungsgebiets aus, so wird dem Bewerber aus diesem Gebiet (gegenüber einem solchen aus einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet) der Vorzug zu geben sein, soweit die Beurteilung der angebotenen Programme dieser Bewerber (unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 6 PrR-G) nicht zu dem Ergebnis führt, dass den Zielen des Gesetzes durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an den Mitbewerber besser Rechnung getragen wird“* (VwGH 30.06.2011, Zl. 2011/03/0036).

§ 6 PrR-G lautet auszugsweise:

*„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*  
*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*  
*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. [...]“*

[Hervorhebungen nicht im Original]

Eine Erweiterung setzt gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G zunächst voraus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den betroffenen Gebieten besteht. Dieses Kriterium bringt den geographischen bzw. frequenztechnischen Aspekt des „Zusammenhangs“ von Versorgungsgebieten zum Ausdruck (vgl. dazu BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003).

Das technische Gutachten hat in Bezug auf den Antrag der Vorarlberger Regionalradio GmbH ergeben, dass durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum bestehenden Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ein

unmittelbarer geographischer Anschluss gegeben wäre. Das durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet schließt im Klostertal unmittelbar an das durch den bereits zugeordneten Sender „DALAAS 104,1 MHz“ versorgte Gebiet an und erstreckt sich über das durch den beantragten Sender „KLOESTERLE 107,1 MHz“ versorgte Gebiet in östliche Richtung zum Arlbergpass und weiter zu dem durch den Sender „LECH 106,0 MHz“ versorgten Gebiet in nördliche Richtung.

Darüber hinaus würde unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m im Bereich der durch die Übertragungskapazitäten „DALAAS 104,1 MHz“ und „KLOESTERLE 107,1 MHz“ versorgten Gebiete eine Doppelversorgung im Umfang von etwa 800 Personen entstehen. Dieses Ausmaß an Doppelversorgung wurde jedoch für einen durchgängigen Radioempfang – vor allem entlang der Arlberg Schnellstraße S 16 – im aus topographischen Gründen schwierig zu versorgenden Klostertal als technisch unvermeidbar qualifiziert. Der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, würde daher bei einer Zuordnung an die Vorarlberger Regionalradio GmbH entsprochen werden.

Demgegenüber ergab das Gutachten im Hinblick auf den Antrag der Radio Oberland GmbH, dass auch unter Zugrundelegung der bei geringer Bebauungsdichte empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m keine unmittelbare Verbindung zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ und dem durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet entstünde. Die Versorgung des für die Beurteilung einer Erweiterung relevanten Senders „LANDECK 3 107,1 MHz“ im Tiroler Oberland endet im Raum Flirsch bzw. Schnann an der Arlberg Schnellstraße S 16, sodass keine Verbindung zwischen den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten und dem bestehenden Versorgungsgebiet zustande käme. Das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ ist derzeit somit von dem durch die Übertragungskapazitäten „KLOESTERLE 107,1 MHz“ und „LECH 106,0 MHz“ versorgten Gebiet entkoppelt. Schon aus diesem Grund ist daher der Antrag der Radio Oberland GmbH abzuweisen.

Ein unmittelbarer Anschluss entstünde jedoch unter Berücksichtigung der – der Radio Oberland GmbH derzeit nicht zugeordneten – Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG (Galzig Rifu Telekom) 101,8 MHz“. Diese würde die zwischen dem Sender „LANDECK 3 107,1 MHz“ im Tiroler Oberland und den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten bestehende Lücke schließen.

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG (Galzig Rifu Telekom) 101,8 MHz“ beträgt unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m etwa 5.000 Personen, wobei es im Verhältnis zum Sender „KLOESTERLE 107,1 MHz“ zu einer Doppelversorgung von rund 700 Personen käme. Diese ist jedoch als technisch unvermeidbar zu qualifizieren. Somit widerspräche auch dieses Maß an Doppelversorgung nicht der Bestimmung gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Selbst unter der Annahme, dass die Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG (Galzig Rifu Telekom) 101,8 MHz“, deren Ausschreibung am 23.06.2016 geendet hat, der Radio Oberland GmbH bereits rechtskräftig zugeordnet und somit Bestandteil des Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ wäre, führt eine Abwägung der konkurrierenden Erweiterungsanträge anhand der weiteren in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien sowie unter Bedachtnahme auf § 6 PrR-G zu dem Ergebnis, dass einer Zuordnung an die Vorarlberger Regionalradio GmbH der Vorzug zu geben ist. Dies aus nachstehenden Erwägungen:



#### 4.3.2.1. Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt können bei abstrakter Betrachtung grundsätzlich beide Programme einen Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt herstellen, da neben den Programmen des Österreichischen Rundfunks derzeit lediglich das bundesweite Radioprogramm „KRONEHIT“, welches im AC-Format gestaltet ist, verbreitet wird (vgl. dazu Pkt 2.2.). Es existiert somit in dem ausgeschriebenen Gebiet kein regionales oder lokales privates Hörfunkprogramm.

Bei einem konkreten – auch unter Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G angestellten – Vergleich der konkurrierenden Hörfunkkonzepte zeigt sich allerdings, dass dem Antrag der Vorarlberger Regionalradio GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt sowie der Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet und der Eigenständigkeit der Programmgestaltung der Vorzug zu geben ist.

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH veranstaltet gemäß dem Zulassungsbescheid ein mit Ausnahme der nationalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit Bezug zum Versorgungsgebiet "Vorarlberg". Das Wortprogramm berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse der regionalen und lokalen Bevölkerung im Versorgungsgebiet "Vorarlberg": Regionale und lokale Nachrichten werden stündlich jeweils fünf Minuten vor der vollen Stunde ausgestrahlt, nationale Nachrichten stündlich jeweils fünf Minuten vor der halben Stunde. Weiters werden regelmäßig Wetter- und Verkehrsinformationen gesendet. Der Lokalbezug wird zudem durch interaktive Hörereinbindung in das Programm „Antenne Vorarlberg“ sowie durch das Senden von Veranstaltungshinweisen, Nachrichten und Servicemagazinen hergestellt.

Das bewilligte Musikformat ist im "Adult Contemporary" (AC) formatiert und orientiert sich an der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. der Kernzielgruppe der 30- bis 39-Jährigen, wendet sich aber auch an ältere Hörschichten. Es handelt sich um ein Pop- und Rock-orientiertes Musikprogramm mit Hits der 80er bis zu den Hits von heute.

Die Radio Oberland GmbH veranstaltet demgegenüber ein 24 Stunden Vollprogramm, dessen Fokus auf den Interessen des Tiroler Oberlandes liegt, wobei zumindest 50 % des Programms eigengestaltet werden und lokalen Bezug zum Tiroler Oberland aufweisen. Die übrigen Programmteile werden laut Zulassungsbescheid von der Lokalradio Innsbruck GmbH mit einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ und hinsichtlich der nationalen und Weltnachrichten von der Radio Arabella GmbH übernommen. Das bewilligte Wortprogramm umfasst darüber hinaus lokale Nachrichten, Servicemeldungen, wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattungen, Studiogespräche, Interviews, sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde werden speziell auf den Informationsbedarf des Tiroler Oberlandes abgestimmt. Lokale Nachrichten, Servicemeldungen, wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen und Berichterstattung kommen aus den Städten Reutte, Vils, Ehrwald, Füssen, etc.

Das Musikprogramm ist als „Mainstream Contemporary Hitradio“ Format (CHR) gestaltet, wobei sich die Musik mit einer sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert. Hörerzielgruppe ist die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren.

Zwar ist daraus abzuleiten, dass das Musikformat, welches die Radio Oberland GmbH laut ihrem Zulassungsbescheid ausstrahlt, sich deutlicher vom bestehenden Angebot an Musikformaten abhebt, als jenes der Vorarlberger Regionalradio GmbH. Der klare Fokus der

Lokalnachrichten und Servicemeldungen auf das „Tiroler Oberland“ einerseits und aufgrund der Programmübernahme im Umfang von immerhin fast 50 % des Programms auf das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ andererseits können dadurch jedoch kaum wettgemacht werden. Im Vergleich dazu ist das Programm der Vorarlberger Regionalradio GmbH auf das gesamte Bundesland Vorarlberg ausgerichtet, wodurch den Interessen der in Klösterle und Lech ansässigen lokalen Bevölkerung mehr Rechnung getragen wird, als durch Lokalnachrichten und Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungshinweise) aus dem Tiroler Oberland, dem Tiroler Unterland und Innsbruck. Es soll dabei nicht außer Acht bleiben, dass zwischen den Gemeinden St. Anton am Arlberg einerseits und Lech sowie auch Klösterle andererseits schon aufgrund der örtlichen Nähe Gemeinsamkeiten bestehen, die auch ein Interesse der Vorarlberger Bevölkerung an einer Berichterstattung aus den benachbarten Tiroler Gemeinden am Arlberg begründen. Allerdings ist das in Rede stehende Hörfunkprogramm der Radio Oberland GmbH kein Lokalradio für die Arlberg-Gemeinden, sondern ein – aufgrund der Programmübernahmen – auf größere Teile Tirols ausgerichtetes Programm, welches daher weniger auf die spezifischen lokale Interessen im gegenständlichen Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen kann, als das Vorarlberger Regionalradioprogramm „Antenne Vorarlberg“. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG (Galzig Rifu Telekom) 101,8 MHz“ zwar beantragt wurde, das Zuordnungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

Somit führt eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Aspekte der zur Auswahl stehenden Programmkonzepte zu dem Ergebnis, dass der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Vorarlberger Regionalradio GmbH gegenüber einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Oberland GmbH eher der Vorzug zu geben ist.

#### 4.3.2.2. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge

In weiterer Folge ist der Frage nachzugehen, ob zwischen dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Vorarlberger Regionalradio GmbH politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge bestehen, die für eine Zuordnung an diese sprechen, oder ob eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zum Versorgungsgebiet der Radio Oberland GmbH stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme.

Obwohl nicht in Abrede gestellt wird, dass auch über die Bundeslandgrenzen von Vorarlberg und Tirol hinweg kulturelle und soziale Zusammenhänge zwischen den hier betroffenen Gemeinden im Klostertal und am Arlberg bestehen, so spricht doch vieles dafür, dass stärkere politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge der zum politischen Bezirk Bludenz gehörenden Gemeinden Klösterle und Lech zum Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ bestehen, als zum „Tiroler Oberland“, nicht zuletzt auch weil die ausgeschriebenen Gebiete im Bundesland Vorarlberg liegen. Anders betrachtet, bestehen für die Regulierungsbehörde im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte dafür, dass stärkere politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge der gegenständlichen Gebiete zum Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ als zum Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ bestünden; solche vergleichsweise „stärkeren oder engeren Zusammenhänge“ mit dem Tiroler Oberland wurden auch von Seiten der Radio Oberland GmbH nicht behauptet. Die Radio Oberland GmbH legte lediglich dar, dass zwischen den am Arlberg liegenden Gemeinden ein starkes Naheverhältnis bestehe. Es konnten jedoch auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass die Region um den Arlberg derzeit schon speziell im Hörfunkprogramm der Radio Oberland GmbH berücksichtigt wird, zumal gerade das Gebiet um St. Anton am Arlberg technisch bisher gar nicht versorgt worden ist.

Da die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten und das bestehende Versorgungsgebiet der Vorarlberger Regionalradio GmbH in einem gemeinsam verwalteten Bundesland liegen, innerhalb dessen naturgemäß ein sehr starker, insbesondere politischer Zusammenhalt besteht, ergibt eine Abwägung eine deutliche Präferenz für die Erweiterung von in demselben Bundesland liegenden Versorgungsgebieten gegenüber der Überschreitung von Bundesländergrenzen (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.0594/0001-BKS/2007; BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013).

#### 4.3.2.3. Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung zielt darauf ab, tragfähige Zulassungsgebiete und damit generell nicht nur eine vielfältige, sondern zugleich auch eine lebensfähige Hörfunklandschaft zu gewährleisten.

Ausgehend davon, dass vorliegend zwei Erweiterungsanträge zur Auswahl stehen, kann davon ausgegangen werden, dass sich in beiden Fällen die zusätzlichen Kosten vor allem auf den Senderbetrieb (bzw. die Sendermiete) beschränken würden, zumal eine Erweiterung einem Hörfunkveranstalter den Vorzug bietet, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. BKS 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005).

Angesichts des Umstandes, dass beide Antragstellerinnen bereits seit langem Hörfunkprogramme in Vorarlberg und in Tirol veranstalten, besteht für die Regulierungsbehörde kein Zweifel daran, dass die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung in beiden Fällen – auch anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles – gewährleistet wäre.

#### 4.3.2.4. Ergebnis

In einer Gesamtabwägung aller Einzelergebnisse (Kriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G) und unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 PrR-G genannten Auswahlgrundsätze zeigt sich, dass unter den Gesichtspunkten der Meinungsvielfalt und der politischen, sozialen sowie kulturellen Zusammenhänge eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Vorarlberger Regionalradio GmbH der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Oberland GmbH – auch für den Fall, dass die Übertragungskapazität „S ANTON ARLBERG (Galzig Rifu Telekom) 101,8 MHz“ zugeteilt wäre – vorzuziehen ist.

### 4.4. Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. (2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.“*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Vorarlberger Landesregierung sprach sich mit Stellungnahme vom 19.05.2016 „aus regionalpolitischen Gründen für eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten an die Vorarlberger Regionalradio GmbH zur Erweiterung deren bestehenden Versorgungsgebietes aus.“ Somit steht die gegenständliche Auswahlentscheidung auch in Einklang mit der Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung.

#### **4.5. Befristung**

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA **1.180/16-009** 1.2107/16-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. August 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Vorarlberger Regionalradio GmbH, z.Hd. Dr. Michael Krüger, p.A. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, per **RSb**
2. Radio Oberland GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak, Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, per **RSb**

In Kopie:

3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
5. RFFM im Hause
6. Amt der Vorarlberger Landesregierung, per E-Mail

### Beilage 1 zu KOA 1.180/16-009

1	Name der Funkstelle	<b>KLOESTERLE</b>					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	<b>Vorarlberger Regionalradio GmbH</b>					
4	Senderbetreiber	<b>ORScomm</b>					
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,10</b>					
6	Programmname	<b>Antenne Vorarlberg</b>					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>010E04 26</b>		<b>47N07 56</b>	<b>WGS84</b>		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1110</b>					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>22</b>					
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>10,0</b>					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>13,0</b>					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-32,0°</b>					
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>7,0</b>	<b>9,0</b>	<b>11,0</b>
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>12,5</b>	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>12,5</b>	<b>11,0</b>	<b>9,0</b>	<b>7,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>7,0</b>	<b>8,0</b>	<b>11,0</b>
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>12,5</b>	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>12,5</b>	<b>11,0</b>	<b>5,0</b>	<b>7,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		<b>A hex</b>	<b>B hex</b>	<b>40 hex</b>			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		DALAAS 104,1 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen						

## Beilage 2 zu KOA 1.180/16-009

1	Name der Funkstelle	<b>LECH</b>					
2	Standort						
3	Lizenzinhaber	<b>Vorarlberger Regionalradio GmbH</b>					
4	Senderbetreiber	<b>ORScomm</b>					
5	Sendefrequenz in MHz	<b>106,00</b>					
6	Programmname	<b>Antenne Vorarlberg</b>					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>010E10 00</b>	<b>47N12 09</b>	<b>WGS84</b>			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>2348</b>					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>18</b>					
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>10,0</b>					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>13,0</b>					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-10,0°</b>					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-30,0°</b>					
15	Polarisation	<b>Horizontal</b>					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>	<b>12,5</b>	<b>12,0</b>	<b>11,0</b>	<b>9,0</b>
	dBW V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H	<b>7,0</b>	<b>3,0</b>	<b>1,0</b>	<b>-2,0</b>	<b>-2,0</b>	<b>-2,0</b>
	dBW V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H	<b>-2,0</b>	<b>-2,0</b>	<b>5,0</b>	<b>7,0</b>	<b>7,0</b>	<b>6,0</b>
	dBW V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H	<b>6,0</b>	<b>6,0</b>	<b>7,0</b>	<b>8,0</b>	<b>7,0</b>	<b>3,0</b>
	dBW V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H	<b>3,0</b>	<b>7,0</b>	<b>9,0</b>	<b>8,0</b>	<b>6,0</b>	<b>6,0</b>
	dBW V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H	<b>9,0</b>	<b>9,0</b>	<b>8,0</b>	<b>7,0</b>	<b>10,0</b>	<b>12,5</b>
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		lokal			<b>A hex</b>	<b>B hex</b>	<b>40 hex</b>
	gem. EN 62106 Annex D	überregional			<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	<b>BREGENZ 1 106,5 MHz</b>					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						